

**Gericht:** VG München  
**Aktenzeichen:** M 23 S 04.6445  
**Sachgebiets-Nr.** 445

**Rechtsquellen:**

§ 47 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m.  
§ 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG;  
§ 47 Abs. 2 Nr. 5 AuslG

**Hauptpunkte:**

Unterstützung terroristischer Vereinigung;  
Ausweisung

**Leitsätze:**

**veröffentlicht in:**

**rechtskräftig:**

---

Beschluss der 23. Kammer vom 11. Juli 2005



M 23 S 04.6445

## Bayerisches Verwaltungsgericht München

### In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

gegen

\*\*\*\*\***stadt**\*\*\*\*\*

\*\*\* \*\* \*\*\* Ausländerangelegenheiten,

\*\*\*\*\*

vertreten durch \*\*\*

- Antragsgegnerin -

wegen

### **Ausweisung und Aufenthaltsgenehmigung**

**hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer,  
durch den Richter am Verwaltungsgericht Braun als Vorsitzenden,  
den Richter am Verwaltungsgericht Gänslmayer,  
den Richter Heinzeller

ohne mündliche Verhandlung

**am 11. Juli 2005**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 3.750,-- Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Antragsteller, afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit, reiste am 7. August 1995 aus Pakistan kommend in das Bundesgebiet ein.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 2. Oktober 1995 wurde sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt, Abschiebungshindernisse wurden verneint.

Mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 13. Juni 1996 wurde die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Afghanistan vorliegen (M 23 K 95.52639).

Am 4. Dezember 1998 erhielt der Antragsteller von der Antragsgegnerin eine bis 4. Dezember 1999 befristete Aufenthaltsbefugnis, deren Geltungsdauer in der Folgezeit mehrmals verlängert wurde, zuletzt bis 2. Dezember 2003.

Die Bundesanstalt für Arbeit - Arbeitsamt \*\*\*\*\* - erteilte dem Antragsteller am 6. August 2001 eine unbefristete Arbeitsgenehmigung.

Im Mai 2003 beantragte er bei der Antragsgegnerin eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Bei der sicherheitsrechtlichen Befragung vom 7. August 2003 verneinte der Antragsteller, Mitglied in der Hezb-i Islami Afghanistan (HIA) gewesen zu sein und über Kontakte zu dieser Vereinigung verfügt zu haben.

Am 9. März 2004 fand in der Regierung von \*\*\*\*\* im Beisein zweier Vertreter des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz sowie Vertretern der Ausländerbehörde ein Sicherheitsgespräch statt. Der Antragsteller gab an, seit seiner Ankunft in Deutschland Auslandsreisen nach Pakistan, Dubai, Holland, Belgien, Spanien und Frankreich gemacht zu haben. Ferner erklärte er, seine in Pakistan lebende Familie finanziell zu unterstützen. Die Frage nach einer früheren Mitgliedschaft in der HIA habe er missverstanden. Kommandant sei er in der Hezb-i Islami nicht gewesen, Führungsaufgaben habe er nicht wahrgenommen.

In dem hausinternen Schreiben des Sachgebiets \* \* \* an das Sachgebiet \* \* \* des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 8. April 2004 wurde mitgeteilt, dass nach den Erkenntnissen des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz der Antragsteller der Hezb-i Islami angehöre, für diese Spendengelder beschaffe und nach Afghanistan transportiere. Er stehe auch in Kontakt mit maßgeblichen Aktivisten der HIA. Das Ergebnis des Sicherheitsgespräches sei nicht geeignet, Sicherheitsbedenken gegen einen dauernden Aufenthalt des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland auszuräumen. Auch habe der Antragsteller trotz mehrfacher Belehrung nur unvollständige Angaben zu Personen und zu einer Organisation gemacht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig seien.

Am 15. Juli 2004 wurde anlässlich einer Akteneinsichtnahme bei der Antragsgegnerin den Bevollmächtigten des Antragstellers eröffnet, dass die

Versagung der Aufenthaltsgenehmigung und Ausweisung geprüft werde. In ihrer Äußerung vom 13. August 2004 an die Antragsgegnerin wandten die Bevollmächtigten des Antragstellers ein, dass die erhobenen Vorwürfe unzutreffend seien.

Mit Bescheid vom 14. Oktober 2004 widerrief das Bundesamt gegenüber dem Antragsteller die im Bescheid vom 31. Oktober 1996 getroffene Feststellung, dass hinsichtlich Afghanistan Abschiebungshindernisse vorliegen. Über die hiergegen erhobene Klage ist bislang nicht entschieden (M 23 K 04.51919).

Mit Bescheid vom 14. Dezember 2004 wies die Antragsgegnerin den Antragsteller aus (Nr. 1), lehnte die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ab (Nr. 2), untersagte die Wiedereinreise für dauernd (Nr. 3) und drohte die Abschiebung nach unanfechtbarem Widerruf der Abschiebungshindernisse an (Nr. 4). In Nummer 6 des Bescheidtenors wurde bis zum Widerruf der Abschiebungshindernisse für den weiteren Aufenthalt des Antragstellers eine bis 11. Januar 2005 befristete Duldung erteilt. Die Duldung wurde mit der Auflage verbunden, dass Gewerbeausübung und Arbeitsaufnahme nicht gestattet sei (Nr. 7). Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 7 wurde angeordnet (Nr. 8).

Als Rechtsgrundlagen für die verfügte Ausweisung wurden § 47 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG und § 47 Abs. 2 Nr. 5 AuslG angegeben. In den Bescheidsgründen wird ausgeführt, dass die HIA eine aus überzeugten Islamisten bestehende Gruppierung sei, der der Antragsteller angehöre, für diese in Deutschland Spendengelder beschaffe und nach Afghanistan transportiere. Der Antragsteller stehe auch in Kontakt mit maßgeblichen Aktivisten der HIA. Darüber hinaus habe der Antragsteller in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen seinen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet gedient hätte, falsche und unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen und Organisationen gemacht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig seien.

Mit dem bei Gericht am 27. Dezember 2004 eingegangenen Schriftsatz seiner Bevollmächtigten erhob der Antragsteller Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 14. Dezember 2004 und beantragte zugleich,

die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen.

Zur Begründung wird in den Schriftsätzen vom 22. März und 7. Juni 2005 im Wesentlichen ausgeführt, dass die erhobenen Vorwürfe gegenüber dem Antragsteller durch keinerlei gerichtsverwertbare Tatsachen oder Beweise erhärtet seien. Ein Verdacht reiche weder für eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis noch für eine Ausweisung aus. Die Behauptungen über die Gruppe HIA beruhe auf einer veralteten Einschätzung. Die Hezb-i Islami habe sich gespalten. Der angebliche oder tatsächliche Kontakt zu dem früheren Vertreter der Hekmatyar-Gruppe in Europa, Herrn Dr. \*\*\*\*\* \*\*, könne den Vorwurf des Terrorismus nicht stützen. Unabhängig von der Frage, welche Kontakte es zur HIA gegeben habe, sei darauf hinzuweisen, dass Dr. \*\*\*\*\* sich gerade von Hekmatyar losgesagt habe und seit geraumer Zeit mit der Regierung Karzai zusammenarbeite. Selbst wenn die Pakistanreisen, Geldbeschaffung sowie Geldübergabe an Vertreter der HIA gerichtsverwertbar nachgewiesen wären, müsse dies nicht die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung bedeuten. Bei den Fahrten nach Pakistan habe der Antragsteller seine Familie besucht. Der Sofortvollzug sei im Übrigen wegen des Vorliegens von Abschiebungshindernissen rechtlich nicht möglich.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wird im Schriftsatz vom 17. Mai 2005 im Wesentlichen vorgetragen: Dem streitgegenständlichen Bescheid lägen vom Bayerischen Landesamt für

Verfassungsschutz ermittelte Tatsachen zu Grunde. Die Gruppe HIA sei im Verfassungsschutzbericht 2004 aufgeführt und beschrieben. Dass sich Dr. \*\*\*\*\* von der HIA gerade losgesagt habe, könne nicht rückwirkend zu einer anderen Beurteilung des Bescheids führen.

Das Gericht hat die Akten der Verfahren M 23 K 04.51919 und M 23 S 04.6472 beigezogen.

Ergänzend wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO –).

## II.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Bei der nach § 80 Abs. 5 VwGO zu treffenden Entscheidung hat das Gericht die Interessen des Antragstellers, der Antragsgegnerin sowie der Allgemeinheit gegeneinander abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu. Die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides begegnet jedoch keinen Bedenken, weshalb das Interesse des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zurückzustehen hat.

Das Gericht folgt der zutreffenden Begründung des Bescheids und sieht insoweit von einer Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 117 Abs. 5 VwGO analog).

Ergänzend ist auszuführen:

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist derjenige der behördlichen Entscheidung am 14. Dezember 2004. Die maßgebende Sach- und

Rechtslage für die gerichtliche Überprüfung richtet sich nach materiellem Recht. Deshalb ist eine angefochtene Ausweisungsverfügung in der Regel nach der Sach- und Rechtslage zu beurteilen, die im Zeitpunkt der Behördenentscheidung bestand. Dies gilt auch dann, wenn die Ausweisungsverfügung mit der Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verbunden ist (BayVGH vom 09.03.2005 - 24 CS 04.2677).

Hervorzuheben ist:

Nach § 47 Abs. 2 Nr. 4 AuslG wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn die Voraussetzungen eines Versagungsgrunds nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG vorliegen.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG ist dies der Fall, wenn Tatsachen belegen, dass der Betreffende einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt und somit eine in der Person des Ausländers konkrete Gefahr vorliegt. Der durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz neu geschaffene Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG ist eine Reaktion auf die aktuelle Bedrohungssituation wegen des besonderen Gefährdungsgrades von Handlungen, die die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gewaltbereiten Terrorismus fördern und unterstützen. Bei Extremismus in dieser Form kann deshalb nicht so lange gewartet werden, bis Ermittlungen im Einzelfall zweifelsfrei ein Fehlverhalten nachweisen können, da das mit einem solchen Zuwarten verbundene Risiko für die Gesellschaft nicht tragbar ist. Dabei muss die von einem Ausländer ausgehende Gefahr gegenwärtig bestehen oder für die Zukunft zu erwarten sein. Auch wenn die Anforderungen an den Nachweis einer in diesem Sinne gegebenen Gefahr auf ein Mindestmaß reduziert werden können, so bedarf es jedoch wenigstens ansatzweise konkreter Anhaltspunkte für eine Unterstützungs- oder Gefährdungshandlung (BayVGH vom 09.03.2005 - 24 CS 04.2677).

Vor dem Hintergrund der Gesamtumstände liegen hinreichend konkrete Erkenntnisse vor, dass der Antragsteller Spendengelder für die Hezb-i Islami gesammelt und nach Pakistan gebracht hat. Er hat damit eine Vereinigung unterstützt, die den internationalen Terrorismus fördert (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG).

Die Hezb-i Islami ist eine aus Islamisten bestehende Gruppierung, die im Zusammenwirken mit verbliebenen Taliban- und al-Qaida-Kämpfern die von der westlichen Allianz gestützte Regierung in Kabul bekämpft (Verfassungsschutzbericht Bayern 2004, S.202). Ziel der HIA ist die Errichtung eines islamischen Staates unter Einführung der Scharia (Verfassungsschutzbericht Bayern, a.a.O.). Die HIA wurde 1973 von Gulbuddin Hekmatyar in Afghanistan gegründet. In einer Erklärung rief Hekmatyar am 23. Februar 2003 zu Selbstmordanschlägen gegen Amerikaner auf (Verfassungsschutzbericht Bayern 2004, a.a.O.). Er sagte, stolz darauf zu sein, von den USA als Terrorist bezeichnet zu werden und forderte alle Muslime auf, einen Guerillakrieg mit Selbstmordangriffen zu führen (Verfassungsschutzbericht Bayern 2004, a.a.O.). Die Hezb-i Islami ist deswegen als islamisch-fundamentalistische Gruppierung einzustufen, die dazu beiträgt, dass in weltweiter Vernetzung funktionsfähige Strukturen des islamistischen Terrorismus bestehen (vgl. Verfassungsschutzbericht Hamburg 2002, Seite 15 f.).

Der Antragsteller war - wie er bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 11. September 1995 vorgebracht hat - Mitglied und Offizier der Hezb-i Islami. Hingegen hat er bei der sicherheitsrechtlichen Befragung vom 7. August 2003 die frühere Mitgliedschaft in der Hezb-i Islami verneint. Zwar will er die Frage missverstanden haben, so seine Erklärung bei dem Sicherheitsgespräch vom 9. März 2004 (Niederschrift Seite 7, Blatt 174 des Behördenakts). Dieses Vorbringen ist jedoch nicht glaubhaft. Denn auch seine weiteren Einlassungen belegen sein Bemühen, seine Funktion in der Hezb-i Islami zu verschweigen bzw. auf entsprechende Fragen ausweichend zu antworten.

Während er zunächst bei dem Sicherheitsgespräch vom 9. März 2004 behauptete, kein Kommandant gewesen zu sein und keine Führungsaufgaben in der HIA wahrgenommen zu haben, räumte er auf entsprechenden Vorhalt hin ein, bis zu 20 Mudjahidin „geführt“ zu haben. Dabei soll es wiederum nur seine Aufgabe gewesen sein „den Leuten den Weg zu zeigen“ (Niederschrift vom 09.03.2004, Seite 8, Blatt 175 des Behördenakts). Hingegen ist der Niederschrift über die Anhörung beim Bundesamt vom 11. September 1995 zu entnehmen, dass der Antragsteller - wie er selbst dargelegt hat - innerhalb der Hezb-i Islami als Offizier eine besondere Funktion innehatte, für „Munition zuständig“ gewesen ist und an Kämpfen in Kabul teilgenommen hat (Blatt 16/17 des Behördenakts im Verfahren M 23 K 04.51919). Zudem hat der damalige Bevollmächtigte des Antragstellers in dem Asylklageverfahren M 22 K 95.52639 vorgetragen, dass der Antragsteller stellvertretender Kommandant gewesen sei und „ca. 200 Personen in der Kaserne unter sich“ gehabt hätte (Schriftsatz vom 31.10.1985, Blatt 53 des Behördenakts im Verfahren M 23 K 04.51919). Entgegen seinen Einlassungen bei der sicherheitsrechtlichen Befragung vom 7. August 2003 und dem Sicherheitsgespräch vom 7. März 2004 hatte der Antragsteller innerhalb der Hezb-i Islami demzufolge eine führende Position eingenommen.

Nach den Erkenntnissen des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz gehört der Antragsteller nach wie vor der HIA an: Er hat direkten und persönlichen Kontakt mit Gulbuddin Hekmatyar und ist beauftragt, Spendengelder zu beschaffen sowie diese nach Afghanistan zu transferieren (Blatt 15 des Behördenakts im Verfahren M 23 K 04.51919). Wie das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz weiter festgestellt hat, stand der Antragsteller mit Dr. \*\*\*\*\* , der Leiter des bis 2002 bestehenden Europäischen Informationsbüros der afghanischen Mudjahidin in Bonn gewesen ist und als wichtiger Vertreter der HIA in Europa angesehen wird, über das Internet in Verbindung. Darüber hinaus hat der Antragsteller mehrfach Dr. \*\*\*\*\* persönlich getroffen. Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz ist

bekannt, dass der Antragsteller etwa fünf Mal im Jahr zu Dr. \*\*\*\*\* nach Belgien gereist ist (Blatt 15 des Behördenakts im Verfahren M 23 K 04.51919). Dass sich Dr. \*\*\*\*\* mit weiteren Mitgliedern der Hezb-i Islami „gerade von Hekmatyar losgesagt“ haben will (Schriftsatz des Antragstellerbevollmächtigten vom 22.03.2005), ändert zum einen nichts an dem Fortbestehen der Hezb-i Islami. Die auf den – 11 Personen umfassenden – „Beschlussfassungsrat“ in Kabul unter Mohammed Khalid Faruqi zurückgehende Abspaltung, deren abschließende Bewertung ohnehin fraglich erscheint, hat keinen Einfluss auf Existenz wie Zielsetzung der insbesondere in den südlichen und östlichen Grenzregionen Afghanistans präsenten Hezb-i Islami (The Jamestown Foundation, Ausgabe 11, 03.06.2004 „Trojan Horse or Genuine Schism? The Hezb-e Islami Split“). Zum anderen lässt die behauptete Abspaltung schwerlich den Schluss darauf zu, dass der Antragsteller nicht unterstützend für die HIA tätig war und ist: Schließlich hatte der Antragsteller nach den Erkenntnissen des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz engen persönlichen Kontakt mit Dr. \*\*\*\*\* , dem jedenfalls bis zu seiner „Lossagung“ führenden Vertreter der HIA in Europa (Blatt 15 des Behördenakts im Verfahren M 23 K 04.51919).

Für die Zugehörigkeit des Antragstellers zum Unterstützerkreis der HIA sprechen - in Anbetracht seines geringen Nettoverdienstes - vor allem seine Reisen nach Pakistan und die dabei mitgeführten Barbeträge sowie seine weiteren Reiseaktivitäten quer durch Europa bis in den Nahen Osten.

Aus den Gehaltsabrechnungen der Fa. „\*\*\*\*\* \*\*\*\*\*“ vom 1. Dezember 1998 ergibt sich, dass der Antragsteller 1998 über ein monatliches Nettoeinkommen von etwa 600 EUR verfügte. Zwei weiteren Abrechnungen der „\*\*\* \*\*\*\*\* \*  
\*\*\* \*\*\*\*\* mbH“ vom 4. Oktober und 4. November 1999 ist zu entnehmen, dass der Antragsteller, der sich von Januar bis Mai 1999 und Dezember 1999 bis Mai 2000 nicht im Bundesgebiet aufhielt (siehe unten), im September sowie Oktober 1999 ein Nettoverdienst von 897,35 EUR bzw. 984,74 EUR hatte.

Des Weiteren liegen Lohnabrechnungen der Fa. S\*\*\*\*\* über monatliche Nettobezüge in Höhe von 783 EUR (September 2001) und 836 EUR (Oktober 2003) vor.

Zu seiner finanziellen Situation hat sich der Antragsteller bei dem Sicherheitsgespräch vom 9. März 2004 dahingehend eingelassen, dass er bei der Firma S\*\*\*\*\* „gerade genug“ für seine Bedürfnisse verdiene. Des Weiteren gab er an, dass ihm am Monatsende nach Telefonkosten, Miete und Lebenshaltung „gerade etwa 50,-- Euro“, mal auch „nichts“ bliebe (Blatt 170 des Behördenakts).

Angesichts der in den Behördenakten befindlichen Verdienstbescheinigungen und seiner Angaben vom 9. März 2004 erhebt sich schon die Frage, wie der Antragsteller trotz dieser Einkommensverhältnisse die Kosten seiner mehrfachen Reisen nach Pakistan aufbringen konnte, die im Übrigen jeweils mit monatelangen Auslandsaufenthalten verbunden waren: Vom 12. Januar 1999 bis 4. Mai 1999 (Ein- und Ausreise über Karachi, Blatt 148 des Behördenaktes), vom 29. Dezember 1999 bis 2. Mai 2000 (Ein- und Ausreise über Peshawar, Blatt 151 des Behördenakts) und vom 31. Oktober 2002 bis 18. März 2003 (erneute Ein- und Ausreise über Peshawar, Blatt 153 des Behördenakts). Darüber hinaus hat der Antragsteller erklärt, seit seiner Ankunft in Deutschland Auslandsreisen nach Dubai, Holland, Belgien, Spanien und Frankreich unternommen zu haben (Sicherheitsgespräch vom 09.03.2004, Blatt 176 des Behördenakts). Ungeachtet des jeweiligen Reisezwecks ist eine „Finanzierung“ dieser Aktivitäten aus eigenen Mitteln schlichtweg ausgeschlossen. Bei seinen Reisen nach Pakistan hat er zudem erhebliche Geldbeträge mit sich geführt. Der Bruder des Antragstellers, \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*, hat am 9. März 2004 gegenüber Vertretern der Sicherheitsbehörden hierzu erklärt, der Antragsteller und er würden „jede zwölf- bis achtzehn Monate“ nach Pakistan „Geld hinbringen“, wovon die Familie gut leben könne. Auf Fragen nach der Höhe des Betrages antwortete er:

„Etwa 4.000,-- bis 6.000,-- Euro, von mir und meinem Bruder je etwa zur Hälfte“ (Blatt 166 des Behördenakts im Verfahren M 23 S 04.6472).

Dass der Antragsteller über derart hohe Geldbeträge verfügte, die er mit sich führte, um angeblich seine Familie zu unterstützen, ist angesichts der Lohnabrechnungen und seiner Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen bei der Befragung vom 9. März 2004 nicht ansatzweise glaubwürdig. Hinzukommt, dass für die Dauer der jeweils mehrmonatigen Auslandsaufenthalte ein legales Einkommen im Bundesgebiet aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nicht möglich ist, nachdem die Fähigkeit der Bilozität objektiv unmöglich ist.

Nach alledem sind hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Antragsteller Spendengelder für die Hezb-i Islami sammelt und diese damit unterstützt.

Dahingestellt bleiben kann, ob die Einreisen des Antragstellers nach Pakistan über Peshawar mit Hekmatyar unmittelbar in Verbindung zu bringen sind, dessen Versteck sich nahe dieser pakistanischen Grenzstadt befinden soll (Spiegel Nr. 38/2004, Seite 216).

Der Antragsteller hat darüber hinaus den Regelausweisungstatbestand des § 47 Abs. 2 Nr. 5 AuslG erfüllt, da er bei der Sicherheitsbefragung am 9. März 2004 trotz ausdrücklicher Belehrung über den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung offenkundig falsche Angaben gemacht hat. Er hat wahrheitswidrig die Frage nach einer früheren Führungsposition in der Hezb-i Islami verneint und seine nach wie vor ganz offenkundig gegebene Unterstützung für diese terroristische Vereinigung verschwiegen.

Mithin hat die Antragsgegnerin zutreffend angenommen, dass das besondere öffentliche Interesse an einer unverzüglichen Beendigung des Aufenthalts des

Antragstellers das private Interesse des Antragstellers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet überwiegt: Die durch Kontakte und Spendensammlungen belegte Zugehörigkeit und Unterstützung zur Hezb-i Islami erfordern eine möglichst baldige Beendigung des Aufenthalts des Antragstellers im Bundesgebiet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein besonderer Ausweisungsschutz offensichtlich nicht besteht (vgl. § 56 Abs. 4 Satz 1 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Streitwert war nach §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG zu bestimmen. Dabei wurde für das Verbot der Erwerbstätigkeit ein Streitwert von 1.250,-- Euro, für die Ausweisungsverfügung ein Streitwert von 2.500,-- Euro angesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder**  
**Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,**  
**Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach**

eingeht.

**Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 VwGO).**

**Im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt**, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem **vertreten lassen**.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

§ 67 Abs. 1 Sätze 4 und 6 VwGO gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden letzten Sätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

**Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen.** Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist,

beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

**Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- nicht übersteigt.**

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

**Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.**

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Braun

Gänslmayer

Heinzeller